

Entwurf

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom, mit der die Planzeichenverordnung für Digitale Flächenwidmungspläne 2008 geändert wird

Auf Grund des § 12 Abs. 4 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes, LGBl. Nr. 18/1969, in der Fassung LGBl. Nr. 1/2009, wird verordnet:

Die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 31. März 2009, mit der die Form der Flächenwidmungspläne geregelt wird (Planzeichenverordnung für Digitale Flächenwidmungspläne 2008), LGBl. Nr. 33/2009, wird wie folgt geändert:

Die Anlage der Planzeichenverordnung für Digitale Flächenwidmungspläne 2008, LGBl. Nr. 33/2009, wird durch die Anlage der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Für die Landesregierung:

Erläuternde Bemerkungen

Im Zuge der Digitalisierung der Flächenwidmungspläne war nach den Novellen des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes, LGBl. Nr. 47/2006 und LGBl. Nr. 23/2007, auch die Anpassung der geltenden Burgenländischen Planzeichenverordnung für Flächenwidmungspläne, LGBl. Nr. 105/2002, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 110/2002, erforderlich. Die Planzeichenverordnung für Digitale Flächenwidmungspläne 2008, LGBl. Nr. 31/2009, wurde sodann von der Burgenländischen Landesregierung am 31. März 2009 neu beschlossen und ist am 18.04.2010 in Kraft getreten.

Aufgrund der Novelle des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes, LGBl. Nr. 1/2010, welche die Schaffung einer eigenen Bauland - Sondergebietswidmung für Burgen, Schlösser, Erstaufnahmezentren, Kasernen, allgemeine Krankenanstalten und Klöster vorsieht, war die Änderung der geltenden Digitalen Planzeichenverordnung im Hinblick auf die Einführung eines entsprechenden Planzeichens für die zusätzliche Bauland-Widmungskategorie „Bauland mit Sonderwidmung“ erforderlich.

Weiters erwies sich die zusätzliche Aufnahme folgender Widmungskategorien als notwendig:

- So wurden bei den Verkehrsflächen das Planzeichen „Park & Ride Anlage“,
- bei den Grünflächen das Planzeichen „Grünfläche-Technische Infrastruktur“ hinzugefügt.

Da lediglich geringfügige Änderungen in der Anlage zur Digitalen Planzeichenverordnung vorgenommen werden, erwachsen dem Land und auch den Gemeinden weder ein zusätzlicher finanzieller Aufwand noch ist weiterer Personalaufwand nötig.